

die Kirche hatte sich desselben ohne Unterbrechung bebient. Indeß verstand doch er zuerst, für das Studium des römischen Rechtes, als des am weitesten durchgebildeten Rechtssystems, auch abgesehen von dem unmittelbaren praktischen Gebrauch, allgemein zu begeistern. So begreift es sich, daß die historischen Darstellungen der neuern römischen Rechtswissenschaft stets mit Irnerius beginnen. Er soll auch zuerst bei dem Unterrichte im römischen Recht die Glossen, und zwar zunächst die Interlinearglossen, d. i. bloße Worterklärungen, welche zwischen die Zeilen der Handschriften geschrieben wurden, dann die etwas ausführlichere Marginalglossen angewandt haben. Von manchen Glossen läßt sich noch jetzt Irnerius als Verfasser nachweisen, da sie in den Handschriften durch seine Sigla, d. i. durch den Anfangsbuchstaben seines Namens: I. oder G. oder Y., gekennzeichnet sind. Auch sollen manche oder gar die meisten sogen. Authenticae, d. h. Auszüge aus den Novellen Justinians, welche hinter die dadurch abgeänderten Stellen des Codex eingerückt wurden, von Irnerius herrühren. Im Uebrigen sind keine Schriften, nämlich ein Formularium tabellionum, Anweisung für Notare, ferner Quaestiones, Rechtsfragen, endlich eine Schrift De actionibus, über gerichtliche Klagen, noch nicht wieder aufgefunden. Von seiner fernern Wirksamkeit steht nur noch fest, daß er im J. 1118 bei der Wahl des Gegenpapstes Gregor VIII. auf Seiten des Kaisers Heinrich V. stand und für jene, wie für die kaiserlichen Rechte bei der Papstwahl überhaupt eintrat. Dieß beweist, daß Irnerius zwar in dem Privatrecht wohl bewandert gewesen sein mag, von dem jus publicum aber kein richtiges Verständniß hatte, wie ja auch ein solches aus den römischen Rechtsquellen nicht gewonnen werden kann. Als sein Todesjahr wird 1138 angegeben; hingegen wird bestritten, daß die vier berühmten Rechtslehrer der Universität Bologna, welchen man hier und da in der Jurisprudenz eine ähnliche Stelle wie den vier lateinischen Kirchenvätern in der Theologie einzuräumen sich erlaubte, unmittelbare Schüler von Irnerius waren. (Man vgl. Böttger über das Vaterland des Irnerius in der Zeitschrift Der Waffentragende der Gesetze 1801, I, 62 ff.; v. Savigny, Gesch. des römischen Rechts im Mittelalter III, 237—272 und IV, 9—62; Einzig, Gesch. der deutschen Rechtswissenschaft [Bd. 18 der Gesch. der Wissenschaften in Deutschland, Neuere Zeit, herausg. durch d. hist. Commission der kgl. Akad. d. Wissensch.], München und Leipzig 1880 und 1884, II, 172 ff.; Hefele, Conc. Gesch. V, 306; Reumont, Gesch. der Stadt Rom II, 403; Leo, Gesch. der ital. Staaten II, 38 und 61; Muratori, Scriptores rer. Ital. V, 502; Fr. v. Schlegel, Philos. d. Gesch., Vorl. XIX; Pescatore, Die Glossen des Irnerius, Greifswald 1888.) [Kreuzwald.]

Irregularität bezeichnet im canonischen Rechte den Mangel gewisser, in den Kirchengesetzen ausdrücklich vorgeschriebener Eigenschaften, welcher

auch einen zum Empfange der Weihen an sich nicht absolut Unfähigen von der Erlangung der Ordination oder eines Beneficiums ausschließt. Absolut unfähig sind nämlich: Ungetaufte, Weiber und alle diejenigen, welche durchaus wider ihren Willen geweiht werden; man bezeichnet dieses Verhältniß mit dem Ausdrucke: Incapacität. Während bei der Incapacität die Weihe null und nichtig ist, ist sie bei der Irregularität nur unerlaubt. Die von den Kirchengesetzen geforderten Eigenschaften können bei den verschiedenen Stufen der Hierarchie verschiedene sein; dagegen verstand es sich in älterer Zeit, so lange es noch keine absoluten Ordinationen gab, von selbst, daß zur Erlangung des mit der Weifestufe verbundenen Kirchenamtes keine besonderen Bedingungen gefordert wurden. Dieß ist jedoch im neuern Rechte bei einzelnen Beneficien der Fall, und deßhalb muß für solche Fälle bei der Irregularität in der oben angegebenen Weise unterschieden werden. — Die Grundlage der kirchlichen Gesetzgebung über diesen Gegenstand bilden, nächst einigen alttestamentlichen Bestimmungen, die Vorschriften, welche der Apostel Paulus in dieser Hinsicht den beiden Bischöfen Timotheus und Titus gegeben hat (1 Tim. 3, 2 ff.; 5, 22. Tit. 1, 6 ff.). Das leicht erkennbare Princip derselben ist, daß die Kirche für ihren heiligen Dienst nur ganz besonders qualifizierte Personen haben will. Der Name Irregularität rührt aber daher, daß in den für diese Verhältnisse gegebenen Vorschriften solche regulae gegeben sind, welche eine gleichmäßige Beobachtung in der ganzen Kirche erfordern; irregularis — welchen Ausdruck zuerst Innocenz III. gebraucht (vgl. z. B. o. 10, § 6, X 1, 9) — ist derjenige, welcher in seinen Eigenschaften jenen Regeln nicht entspricht. Der angegebene Grund dient auch zur Erklärung der Erscheinung, daß, wo die Irregularität nicht aus bestimmten Gründen im Laufe der Zeit von selbst hinwegfällt, die Dispensation von dem gesetzlichen Hindernisse (impedimentum canonicum) meistens nicht von dem ordinirenden Bischof erteilt werden kann, sondern beim Papste (und zwar in geheimen Fällen bei der Pönitentiarie, in anderen bei der Datarie) eingeholt werden muß. — Nach der von Innocenz III. gegebenen Andeutung, indem er von einer nota defectus und einer nota delicti spricht (o. 14, X 5, 34), hat die Schule die Unterscheidung zwischen irregularitas ex defectu und irregularitas ex delicto gezogen. So wenig heutzutage von dieser Eintheilung abzugehen ist, so sehr muß man sich doch andererseits vor einer durch sie begünstigten falschen Auffassung dadurch hüten und strenge an dem allgemeinen Merkmal festhalten, daß die Irregularität stets der Mangel einer Eigenschaft ist, welche von den Kirchengesetzen erfordert wird. Die irregularitas ex delicto ist daher ebenso wohl, als jede einzelne Art der irregularitas ex defectu, der Mangel einer bestimmten Eigenschaft, und zwar nur ein Mangel, ohne Verbrechen zu sein. Co-